

STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN

5230 Mattighofen • Stadtplatz 1 • Telefon +43/7742/2255-0 • DVR: 0059871 office@mattighofen.at • www.mattighofen.at

Antrag auf Gewährung einer Familienförderung

Antragsteller: Familien- und Vorname:					
Geburtsdatum:	-				
Staatsbürgerschaft:					
Familienstand:					
Hauptwohnsitz:	5220 Mattig	hofon			
Telefonnummer:	5230 Mattig	noien,			
					
IBAN:					
Haushaltsangehörige:					
Familien-u. Vorname	Geburts- Schulpflichtiges Kind datum JA NEIN		Einkommen laut Berechnung		
Antragsteller	aatam		IVEIIV	Derecinu	lig .
Haushaltseinkommen (Jahresnettoeinkommen des vor	angegangenen Ka	alenderjahres)			
Überprüfung des Ansuchens:					
Die Voraussetzungen für d	ie Gewährung	g einer Far	milienförderung	in Höhe von	€ 150,00
pro schulpflichtiges Kind	sind gegeber	n 🗆 sind r	nicht gegeben.		
			Sachbeark	peiter	
Auszahlung/Überweisung: Der Zuschuss in Höhe von €	wird	dem Antrag	steller		
□ bar ausbezahlt □ auf da	s angegebene k	onto angew	iesen.		
Mattighofen, am					
		-	Sachbearb	eiter	

Richtlinien für die Gewährung einer Familienförderung

I.) Gegenstand der Förderung

Die Stadtgemeinde Mattighofen gewährt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Budgetmittel Familien-, bzw. Alleinerzieher/Innen für jedes schulpflichtige Kind die auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse und steigenden Lebenshaltungskosten Unterstützungsbedarf haben, über Antrag eine Familienförderung aus dem Sozialfond.

II.) Anspruchsvoraussetzung

Familien bzw. Alleinerzieher/Innen die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz in Mattighofen gemeldet sind und mit mindestens einem (1) schulpflichtigen Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

III.) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt mittels Formular beim Stadtamt Mattighofen und ist vom Haushaltsvorstand einzubringen. Die Familienförderung wird jeweils nur für das Jahr der Antragstellung gewährt und ist für das Folgejahr ggF neu zu beantragen, wenn die Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.

IV.) Einkommensgrenzen

Das Jahresnettoeinkommen der im Haushalt lebenden Personen darf € 25.000,00 nicht überschreiten. Für jedes weitere schulpflichtige Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um € 2.000,00. Zur Berechnung des Einkommens muss vom Antragsteller das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres vorgelegt werden.

Zum Einkommen zählen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B. Arbeitslohn, Witwen/Waisenpension, Unfallrenten, Lehrlingsentschädigungen, erhaltene Unterhaltsleistungen, Alimentationszahlungen, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

V.) Nachweise/Unterlagen

Grundlage für die Ermittlung des Jahresnettoeinkommens ist der Jahreslohnzettel/Einkommenssteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres, wobei für die Ermittlung der Einkommensgrenze (Pkt. IV) folgendes gilt:
a) Jahreslohnzettel:

Bruttobezüge abzüglich Sozialversicherung, Pendlerpauschale, freiwillig einbehaltene Beträge und Lohnsteuer;

b) Einkommenssteuerbescheid laut Arbeitnehmerveranlagung: Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich Einkommenssteuer und Sozialabgaben.

Im Bedarfsfall kann die Gewährung der Familienförderung von der Vorlage weiterer Unterlagen abhängig gemacht werden.

VI.) Höhe der Förderung

Die Höhe der Familienförderung beträgt € 150,00 pro schulpflichtiges Kind das zum Zeitpunkt der Antragstellung die Anspruchsvoraussetzung (Pkt. II) erfüllt.

VII.) Rechtsanspruch/Rückzahlung

Auf die Gewährung einer Familienförderung besteht kein Rechtsanspruch. Diese wird vielmehr nach Maßgabe des jährlichen Budgetrahmens gewährt. Widerrechtliche bezogene Beihilfen sind samt 4% Zinsen an die Gemeinde zurückzuzahlen.

VIII.) Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.07.2009, Top 5.1), zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 03. November 2022, Top 4.) beschlossen und treten mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Förderungserklärung:

Ich erkläre, dass ich die Richtlinien für die Gewährung einer Familienförderung zur Kenntnis genommen habe, meine Angaben im Antrag vollständig und richtig sind und verpflichte mich, die Gewährung der Familienförderung zurückzuzahlen, wenn dieser auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde (siehe VII. Rechtsanspruch/Rückzahlung) und nehme zur Kenntnis, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.

Mit meiner Unterschrift stimme ich der Verwendung meiner personenbezogenen Daten durch die Stadtgemeinde Mattighofen zu. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <u>www.mattighofen.at</u> im Bereich Datenschutz.

Mattighofen, am		
	Antragsteller	